

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 21.503 - 1154 / 51 VII

Bonn, den 9. Oktober 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Sorge
für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 13. Juli 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Kriegsgräber im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in den Ländern der Bundesrepublik liegen,

1. die Gräber der Personen, die im Weltkrieg 1939/45
 - a) bei ihrem Tode militärischen oder militärähnlichen Dienst nach §§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) versehen haben,
 - b) nachweislich an den Folgen der Gesundheitsschädigungen, die sie sich im militärischen oder militärähnlichen Dienst zugezogen haben, gestorben sind oder innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,
 - c) in der Kriegsgefangenschaft gestorben sind oder noch sterben oder nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft nachweislich an den Folgen der Gesundheitsschädigungen, die sie sich in der Kriegsgefangenschaft zugezogen haben, gestorben sind oder innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,
2. die Gräber der Kriegsteilnehmer fremder Staaten, die im Weltkrieg 1939/45 gefallen oder als Kriegsgefangene gestorben sind,
3. die Gräber der deutschen und ausländischen Zivilpersonen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen 1939/45 ihr Leben verloren haben.

(2) Kriegsgräber sind ferner die Gräber, die nach § 5 des Gesetzes vom 29. Dezember 1922 (RGBl. I 1923 S. 25) über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege 1914/18 als Kriegergräber anerkannt sind.

(3) Ob im Zweifelsfall ein Grab als Kriegsgrab im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist, entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde.

§ 2

(1) Die Sorge für die Kriegsgräber ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Sorge für die Kriegsgräber besteht darin, die Kriegsgräber festzustellen, nachzuweisen, anzulegen, instandzusetzen und zu pflegen.

(3) Der Bund erstattet den Ländern die für die erste Anlegung einschl. einer etwa erforderlichen ersten Umbettung entstehenden tatsächlichen Kosten zur Hälfte. Im übrigen erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege nach Pauschsätzen auf der Grundlage einer Beteiligung je zur Hälfte. Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und unter Zustimmung des Bundesrates auf Grund ermittelter Durchschnittssätze diese Pauschsätze für je zwei aufeinander folgende Rechnungsjahre fest. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 3

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Kriegsgräbern gelten nicht für die Gräber von Angehörigen fremder Staaten, solange der Heimatstaat diese Aufgaben wahrnimmt.

(2) Dasselbe gilt für Kriegsgräber, die auf Veranlassung der Angehörigen in dem allgemeinen Teil eines Friedhofes oder einer anderen Begräbnisstätte angelegt worden sind, wenn die Angehörigen die Kosten für die Beisetzung übernommen haben und für die Instandhaltung und Pflege der Gräber aufkommen.

§ 4

(1) Kriegsgräber werden dauernd erhalten.

(2) An Grundstücken, die nicht Eigentum des Bundes oder eines Landes sind, besteht für die darin liegenden Kriegsgräber zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, das dauernde Ruherecht. Werden Grundstücke veräußert, die Eigentum des Bundes oder eines Landes sind, so entsteht das dauernde Ruherecht mit der Veräußerung.

(3) Das dauernde Ruherecht ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und nicht in das Grundbuch eingetragen werden muß. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und dem Lande zu gestatten, auf ihre Instandsetzung und Pflege einzuwirken.

(4) Für das Ruherecht ist auf Antrag aus Landesmitteln eine jährliche Geldentschädigung zu gewähren, die der Minderung des Nutzungswertes entspricht. Über die Entschädigungspflicht und die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte. Eine einmalige Abfindung in Höhe des Zwanzigfachen der jährlichen Entschädigung kann von dem Lande gewährt werden. Der Bund erstattet dem Lande 50 % der Aufwendungen für das Ruherecht.

(5) Ein Ruherecht entsteht nicht für die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Kriegsgräber, außer wenn die Instandsetzung und Pflege vom Land übernommen wird.

§ 5

(1) Kriegsgräber dürfen nur dann verlegt werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde dies genehmigt hat. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und eine andere Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist.

(2) Den Angehörigen von Kriegsoffizieren im Sinne von § 1 kann gestattet werden, ein Kriegsgrab auf ihre Kosten zu verlegen, wenn die Umbettung aus Einzelgräbern erfolgen soll und die Identität des Bestatteten feststeht.

(3) Wenn geschlossene Kriegsgräberanlagen durch die Ausgrabung in ihrem Gesamtbild verändert werden oder die Ruhe der übrigen Toten gestört werden würde, soll die Genehmigung nicht erteilt werden.

(4) Verwaltungsgebühren dürfen für Umbettungen nicht erhoben werden.

(5) Wird eine geschlossene Gräberanlage erweitert, oder abschließend ausgestaltet und dabei eine einheitliche Grabbezeichnung durchgeführt, so können auf Anordnung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde andersgeartete früher gesetzte Grabzeichen entfernt werden.

§ 6

Der Bund erstattet den Ländern nach den für die Kriegsgräber geltenden Grundsätzen die Kosten, wenn die Länder die Sorge für die Gräber folgender Personen übernehmen, soweit diese Gräber nicht bereits als Kriegsgräber im Sinne von § 1 anerkannt sind oder nicht von Angehörigen oder von anderer Seite betreut werden:

- a) der deutschen und volksdeutschen Umsiedler und Vertriebenen, die seit Beginn des Weltkrieges 1939/45 während der Umsiedlung oder auf der Flucht gestorben sind,
- b) der Zivilinternierten, die seit Beginn des Weltkrieges 1939/45 in Internierungslagern gestorben sind,
- c) der verschleppten Deutschen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr nachweislich an den Folgen ihrer Internierung oder Festhaltung gestorben sind oder noch sterben,
- d) der ausländischen Arbeiter, die während des Weltkrieges 1939/45 von der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im damaligen Reichsgebiet verpflichtet wurden und während der Zeit ihres Arbeitseinsatzes gestorben sind,
- e) der von der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort gestorben sind oder nach Überführung aus einem solchen Sammellager in einer Krankenanstalt gestorben sind,
- f) der Opfer des Nationalsozialismus, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in Konzentrationslagern, in Heil- und Haftanstalten untergebracht waren und während ihrer Festhaltung oder Haft oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung an den Folgen davon gestorben sind.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft das Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25).

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, wenn das Land Berlin gemäß § 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes in Berlin beschließt und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

Begründung

Die Fürsorge für die Kriegergräber des ersten Weltkrieges ist durch das Gesetz vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) geregelt. Für die Gräber des zweiten Weltkrieges fehlt es bisher an einer Regelung des Bundes.

Durch Artikel 4 des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde ist jedes Land verpflichtet, die Kriegsgräber aller Nationen auf seinem Hoheitsgebiet zu erfassen, nachzuweisen und die Listen den Heimatstaaten zuzuleiten. Dieser international gegebenen Verpflichtung kann nur der Bund entsprechen. Aber abgesehen hiervon ist es nicht tragbar, wenn sich ländermäßig Unterschiede in den Grundsätzen der Kriegsgräberfürsorge ergeben. Die Voraussetzungen für eine gesetzliche Regelung durch den Bund, dessen konkurrierendes Gesetzgebungsrecht sich nach Artikel 74 Ziffer 10 GG auf die Kriegsgräberfürsorge erstreckt, sind daher im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 Ziffer 3 GG gegeben. Die Länder haben anerkannt, daß eine bundesgesetzliche Regelung für die Kriegsgräberfürsorge notwendig und berechtigt ist und haben daher der Bundesregierung den Entwurf eines entsprechenden Bundesgesetzes schon vor längerer Zeit zugeleitet. Dieser Entwurf hat die Grundlage für die weitere Bearbeitung abgegeben, nachdem sich auch noch die kommunalen Spitzenverbände und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge dazu geäußert haben. Eine für beide Weltkriege einheitliche Regelung der Kriegsgräberfürsorge war notwendig. Deshalb muß das Reichsgesetz vom 29. Dezember 1922 aufgehoben werden. Dabei konnten dessen Bestimmungen nur sehr begrenzt für die Neuregelung herangezogen werden. Denn schon die staatsrechtliche Struktur der Bundesrepublik ist wesentlich anders als die der Weimarer Republik. In folgerichtiger Durchführung des Grund-

satzes in Artikel 83 GG führen daher allein die Länder nunmehr das Bundesgesetz als eigene Angelegenheit aus. Den Ländern, und nicht wie im Reichsgesetz von 1922 Reich und Ländern, obliegt daher die Sorge für die Kriegsgräber. Dagegen erstattet der Bund als Kriegsfolgelast nach Artikel 120 GG die Kosten. Die Länder werden mit einer Interessenquote daran beteiligt.

Die gesetzlichen Grundsätze der Kriegsgräberfürsorge müssen im übrigen durch Richtlinien ergänzt werden, die gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG als allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrats von der Bundesregierung zu erlassen sind.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf zu bemerken:

Zu § 1

Diese Vorschrift bringt eine Bestimmung des Begriffs „Kriegsgräber“. Gegenüber der bisher für die Kriegsgräber des ersten Weltkrieges geltenden Begriffsbestimmungen bringt insbesondere die Ziffer 3 eine wesentliche Erweiterung durch Hereinnahme der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen verstorbenen in- und ausländischen Zivilpersonen. Kriegsgräber sind daher in Zukunft auch die Gräber der zivilen Opfer des Bombenkrieges. Im ganzen handelt es sich unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmungen des Entwurfs um rund 513 000 Einzelgräber und rund 320 000 qm Sammelgräber.

Zu § 2

Die Länder sind nunmehr allein Träger der Sorge für die Kriegsgräber, unabhängig davon, in wessen Eigentum die Begräbnisstätten stehen. Im Absatz 2 erfolgt die einheitliche Festlegung dessen, was der Inhalt der Sorgspflicht ist.

Im Absatz 3 wird die Erstattung der Kosten durch den Bund geregelt. Nach den bisheri-

gen Erfahrungen erwies es sich dabei als notwendig, zwischen den Kosten der ersten Anlage und denen der laufenden Instandsetzung und Pflege zu unterscheiden. Bei der ersten Anlage einschließlich der ersten Umbettung aus Feldgräbern oder bisherigen Ruhestätten in geschlossenen Anlagen sollen 50 % der tatsächlichen Kosten vom Bunde erstattet werden. Die weiteren 50 % gehen als Interessenquote zu Lasten der Länder. Eine derartig hohe Quote ist notwendig, um das unmittelbare Interesse der Länder an einer möglichst würdigen aber gleichwohl zweckmäßigen Ausgestaltung zu sichern und den Bund von der Notwendigkeit einer sachlichen Nachprüfung der einzelnen Anlagen freizustellen. Diese Regelung steht auch nicht im Widerspruch zur Anerkennung dieser Kosten als Kriegsfolgelast nach Artikel 120 GG. Denn diese Vorschrift bedeutet nicht, daß der Bund die ganzen Kosten zu tragen hätte. Vielmehr ist die Regelung im Einzelfall einem Bundesgesetz vorbehalten, so daß eine Interessenquote ohne weiteres zulässig ist. Für die laufenden Kosten für Instandsetzung und Pflege erschien es dagegen zweckmäßig, die bisher übliche (Ges. von 1922) Erstattung nach Pauschbeträgen vorzusehen.

Zu § 3

Ausländische Staaten sollen durch die deutschen Bestimmungen in einer Gestaltung der Grabpflege nach eigenen Wünschen nicht beeinträchtigt werden. Deutsche Stellen sollen aber auch dann verpflichtet sein, solche Gräber festzustellen und nachzuweisen, um einen einheitlichen Überblick über die vorhandenen Kriegsgräber zu sichern.

Zu § 4

Die Vorschriften über das ewige Ruherecht entsprechen im wesentlichen den bisherigen

Bestimmungen. Im Gegensatz dazu mußte jedoch nach Artikel 14 GG ein Rechtsanspruch auf die Entschädigung eingeräumt werden.

Zu § 5

Diese Vorschrift soll einerseits die Möglichkeit schaffen, sich der städtebaulichen Entwicklung oder der Entwicklung des Verkehrs anzupassen. Andererseits sollen auch persönliche Wünsche auf Verlegung eines Kriegsgrabes tunlichst berücksichtigt werden können, soweit dies mit der Einheitlichkeit der Begräbnisstätte zu vereinbaren ist.

Zu § 6

Die Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Länder ging in ihrem Entwurf davon aus, daß bei einer Regelung der Kriegsgräberfürsorge durch den Bund auch eine Regelung für eine Reihe von anderen Gräbern notwendig sei, die durch die Kriegsverhältnisse und die politischen Verhältnisse der Vergangenheit entstanden sind. Vor allem sollten auch die Gräber der Opfer des Nationalsozialismus aus den Konzentrationslagern berücksichtigt werden. Artikel 74 GG bezieht sich aber nur auf die Kriegsgräberfürsorge. Auch erscheint es nicht zulässig, Gräber von Personen, deren Tod nicht unmittelbar durch Kriegshandlungen verursacht worden ist, durch eine positive Gesetzesvorschrift den Kriegsgräbern gleichzustellen. Die Regelung war deshalb den Ländern zu überlassen. Der Bund erklärt sich aber bereit, die entstehenden Kosten als Kriegsfolgelast zu tragen.

Zu § 7

Das Gesetz soll mit dem Rechnungsjahr 1951 in Kraft treten. Es war nicht angebracht, ihm rückwirkende Kraft seit dem 1. April 1950 beizulegen.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)

1. In der **Einleitung** des Gesetzes ist hinter „der Bundestag hat“ einzufügen: „mit Zustimmung des Bundesrates“.

Begründung:

Mit Rücksicht auf den Inhalt von § 5 des Gesetzes ist dieses gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG ein Zustimmungsgesetz.

2. Zu § 1 **Absatz 1** soll hinter „Bundesrepublik“ eingefügt werden: „oder im Land Berlin“.

Begründung:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

3. In § 1 **Absatz 1 Ziffer 1** soll es statt „im Weltkrieg 1939/45“ heißen: „im 2. Weltkrieg“.

Begründung:

Die Begrenzung auf das Jahr 1945 erscheint zu eng.

4. In § 1 **Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b)** soll es statt „innerhalb von 6 Monaten“ heißen: „innerhalb eines Jahres“.

Begründung:

Die Zeit von 6 Monaten wird für zu kurz erachtet.

5. In § 1 **Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c)** soll es statt „innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten“ heißen: „innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr oder nach Inkrafttreten“.

Begründung:

Wie zu Ziffer 4.

6. In § 1 **Ziffer 2** soll es statt „im Weltkrieg 1939/45“ heißen: „die im 2. Weltkrieg gefallen . . .“.

Begründung:

Wie zu Ziffer 3.

7. In § 1 **Absatz 1 Ziffer 3** soll es statt „Kriegseinwirkungen 1939/45“ heißen: „Kriegseinwirkungen im 2. Weltkrieg“.

Begründung:

Wie zu Ziffer 3.

8. In § 1 **Absatz 3** sind die Worte „im Sinne von Absatz 1“ zu streichen.

Begründung:

Auch aus dem 1. Weltkrieg sind noch Zweifelsfälle denkbar.

9. § 2 **Absatz 3 Satz 1 und 2** erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bund trägt die für die Anlegung, einschließlich einer etwa erforderlichen Umbettung, entstehenden tatsächlichen Kosten. Im übrigen erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege nach Pauschsätzen“.

Begründung:

Gemäß Artikel 120 GG trägt der Bund als Bestandteil der Kriegsfolgelasten die Kosten der Durchführung des Gesetzes. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Interessenquote von 50 0/0 verwässert diese Kostentragungspflicht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise. Ein Bedürfnis für eine Interessenquote der Länder ist nicht zu erkennen. Eine Interessenquote sollte deshalb

überhaupt entfallen. Die Neufassung bringt insbesondere auch zum Ausdruck, daß dem Bund nicht nur die Kosten der ersten Anlegung und der ersten Umbettung zur Last fallen, sondern daß ihn auch die Kosten etwa später notwendig werdender Umbettungen (vgl. § 5 Absatz 1) und spätere über die normale Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber hinausgehende, durch die Pauschsätze nicht gedeckte außerordentliche Aufwendungen zur Instandhaltung der Kriegsgräber treffen. Dieser Regelung wird insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, daß in Absatz 3 Satz 1 jetzt nicht von Kostenerstattung, sondern von Kostentragung gesprochen wird.

10. In § 3 Absatz 2 soll es statt „Instandhaltung“ heißen: „Instandsetzung“.

Begründung:

Redaktionelle Gleichstellung zu § 2 Absatz 3.

11. In § 4 Absatz 4 Satz 1 sind die Worte: „auf Antrag aus Landesmitteln“ zu streichen (vgl. auch Ziffer 9).

Begründung:

Die Worte erübrigen sich, da der Bund die Kosten für die Sorge für die Kriegsgräber trägt (vgl. Ziffer 9).

12. In § 4 Absatz 4 werden im 2. Satz die Worte „die Entschädigungspflicht und“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Entschädigungspflicht ist bereits durch die Feststellung gegeben, daß es sich um ein Kriegsgrab handelt.

13. § 4 Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Bund trägt die Aufwendungen für das Ruherecht“.

Begründung:

Der Vorschlag ist eine Folge der veränderten Fassung des § 2 Absatz 3 (vgl. Ziffer 9).

14. In § 4 Absatz 5 soll es statt „Ein Ruherecht“ heißen: „Das Ruherecht“.

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß

es sich hier nur um das ewige Ruherecht im Sinne des vorliegenden Gesetzes handeln kann.

15. In § 5 Absatz 2 sollen die Worte „und die Identität des Bestatteten feststeht“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Diese Voraussetzung erscheint selbstverständlich.

16. In § 5 Absatz 4 soll es statt „dürfen für Umbettungen“ heißen: „dürfen neben der Erstattung der entstandenen Kosten“.

Begründung:

Diese veränderte Fassung soll sicherstellen, daß auf jeden Fall die Kosten erhoben werden können.

17. § 6 1. Halbsatz erhält die Fassung:

„Der Bund trägt nach den für die Kriegsgräber geltenden Grundsätzen die Kosten“.

Begründung:

Auch diese Änderung ist eine unmittelbare Folge der Neufassung von § 2 Absatz 3.

18. In § 6 Buchstabe a, b und d muß es statt „seit Beginn des Weltkrieges 1939/45“ bzw. „während des Weltkrieges 1939/45“ heißen: „seit Beginn des 2. Weltkrieges“ bzw. „während des 2. Weltkrieges“.

Begründung:

Wie zu Ziffer 3.

19. In § 7 Absatz 2 muß er statt „auch für Berlin“ heißen: „auch im Lande Berlin“, und statt „wenn das Land Berlin gemäß § 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes in Berlin beschließt“ heißen: „wenn dieses gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt“.

Begründung:

Die Änderung entspricht der neuerdings in den Bundesgesetzen üblich gewordenen Formulierung hinsichtlich der Einfügung Berlins. Die Änderung von „§“ in „Artikel“ hat nur redaktionelle Bedeutung.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in Ziff. 1—8, 10, 12, 14—16, 18—19 zu.

Hinsichtlich der § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 4 Satz 1 und letzter Satz und § 6 erster Halbsatz (Änderungsvorschläge des Bundesrates in Ziffern 9, 11, 13 und 17) hält sie dagegen an der Fassung der Regierungsvorlage fest.

B e g r ü n d u n g :

Der Beschluß des Bundesrats bedingt eine weitgehende Belastung des Bundes. Diese kann nicht auf Artikel 120 GG gestützt werden. Wegen der Heranziehung der Länder mit einer Interessenquote von 50 % wird im übrigen auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf verwiesen.

Da die Länder und nicht der Bund Träger der Kriegsgräberfürsorge sind (vgl. Artikel 83 GG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Entwurfs), kann es sich auch nur um eine Erstattung durch den Bund handeln. An der Unterscheidung zwischen den Kosten für die erste Anlegung und den weiteren Kosten muß festgehalten werden. Etwa entstehende weitere Kosten für Anlegung usw. in Fällen von Verlegungen von Kriegsgräbern müssen als durch die Pauschbeträge abgegolten angesehen werden. Durch die vom Bundesrat vorgenommene Streichung des Wortes „erste“ in Ziffer 1 des Absatzes 3 des § 2 würde der Bund auch mit später entstehenden Kosten für weitere Anlagen belastet werden. Diese können aber als Kriegsfolgelast nicht anerkannt werden.